

Infoblatt

- Änderungen des Tierarzneimittelgesetzes -

Ab 2023 gilt das geänderte Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

Mit den Änderungen des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG), welche im Januar 2023 in Kraft treten, gibt es nun **zwei** verschiedene Adressaten für die Mitteilungspflichten:

- Tierhalter und
- Tierärzte

Tierhalter von Nutztieren der Tierarten Rinder, Schweine, Hühner, und Puten unterliegen mit bestimmten Nutzungsarten (**nicht mehr nur Masttiere**) der Mitteilungspflicht nach dem Antibiotikaminimierungskonzept (ABM), wenn sie die zugehörigen, festgelegten Bestandsuntergrenzen überschreiten.

Tierhalter (bzw. vom Tierhalter angezeigte und benannte Dritte) melden ab 2023:

- nur noch die **Nutzungsart, Anfangsbestand und Bestandveränderungen**,
- nicht mehr die "Verwendung antibakteriell wirksamer Substanzen" (diese Meldeverpflichtung geht im Rahmen der Änderung des TAMG an die Tierärzteschaft über).
- Es entfällt die Tierhalter-Versicherung gegenüber der Behörde.
- Die Verpflichtung der Mitteilung zur **Nullmeldung** liegt weiterhin beim Tierhalter, kann jedoch - wie auch die anderen Meldungen - an einen Dritten delegiert werden.

Neue Nutzungsarten mit Bestandsuntergrenzen und deren Mitteilungspflicht

Nutzungsart	Erläuterungen	Mitteilungspflicht Betriebe (X)	Bestandsuntergrenzen	Arzneimittelanwendung d. Tierärzte
<u>Rinder</u>				
Milchkühe	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung	X	25	X
zugegangene Kälber < 12 Monate	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten	X	25	X

Mastrinder	zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten	keine Meldung durch Tierhalter, nur Tierärzte melden Arzneimittel		X
sonstige Rinder	Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind	keine Meldung durch Tierhalter, nur Tierärzte melden Arzneimittel		X
Kälber eigene Aufzucht	auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten (seit der Geburt auf dem gleichen Betrieb verblieben)	keine Meldung durch Tierhalter, nur Tierärzte melden Arzneimittel		X
Rinder im Transit	Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden	keine Meldung durch Tierhalter, nur Tierärzte melden Arzneimittel		X
<u>Schweine</u>				
Saugferkel	nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird	X	85 (Anzahl Sauen)	X
(Absatz-)Ferkel unter 30 kg	Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg	X	250	X
Mastschweine über 30 kg	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	X	250	X
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung	X	85	X
Schweine im Transit	Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden	keine Meldung durch Tierhalter, nur Tierärzte melden Arzneimittel		X
sonstige Schweine	nicht zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg	keine Meldung durch Tierhalter, nur Tierärzte melden Arzneimittel		X
<u>Hühner</u>				
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	X	10.000	X
Legehennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	X	4.000	X

Junghennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb	X	1.000	X
Hühner Eintagsküken	Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport	keine Meldung durch Tierhalter, nur Tierärzte melden Arzneimittel		X
Sonstige Hühner	Hühner, die weder Masthühner, Legehennen, Junghennen noch Eintagsküken sind	keine Meldung durch Tierhalter, nur Tierärzte melden Arzneimittel		X
<u>Puten</u>				
Mastputen	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	X	1.000	X
Puten-Eintagsküken	Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport	keine Meldung durch Tierhalter, nur Tierärzte melden Arzneimittel		X
sonstige Puten	Puten, die weder Mastputen noch Eintagsküken sind	keine Meldung durch Tierhalter, nur Tierärzte melden Arzneimittel		X

Die entsprechenden Nutzungsarten sind 14 Tage nach Beginn der Haltung zu melden, d.h. wenn eine Nutzungsart am 31.12.2022 schon bestanden hat, dann ist diese bis zum 14. Januar zu melden und so fort, wichtig ist, dass die neuen Nutzungsarten schnellstmöglich gemeldet werden.

Ab 2023/I entfallenden die Nutzungsarten „Mastkälber bis 8 Monate“ und „Mastrinder ab 8 Monate“ die gemeldeten Nutzungsarten werden nicht automatisch beendet oder entfernt. Halter, welche diese Nutzungsarten gemeldet hatten, können ein Enddatum (z.B. zum 31.12.2022) im HIT setzen.

Die Meldefristen ändern sich nicht

Die erforderlichen Mitteilungen zu den gehaltenen Tieren bzw. Bestandsveränderungen können durch den Tierhalter fortlaufend oder gesammelt durchgeführt werden. Die Angaben müssen spätestens am 14. Tag nach Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres vollständig übermittelt worden sein.

Dabei gelten folgende Stichtage für die Kalenderhalbjahre:

- 1. Halbjahr des Jahres (01.01 bis 30.06.)
Stichtag: 14.07. desselben Jahres
- 2. Halbjahr des Jahres (01.07 bis 31.12.)
Stichtag: 14.01. des Folgejahres

Wie melden?

Mitteilungspflichtige Tierhalter können die Nutzungsarten, Tierbestandsmeldungen, Nullmeldungen, Bestandsveränderungen und die Benennung eines Dritten für Mitteilungen direkt über die Eingabemasken des HI-Tier (www.hi-tier.de) erfassen.

Hierzu benötigen Sie Ihre Registriernummer und Ihre HI-Tier-PIN. Wenn Sie die PIN für die HI-Tier-Datenbank verloren haben oder Sie bisher keine PIN für die HI-Tier-Datenbank beantragt haben, dann können Sie die PIN selbst über das HI-Tier <https://www.hi-tier.de/HitCom/pinlost.asp> oder über <https://www.hi-tier.de/HitCom> „PIN vergessen - PIN-Anforderung“ beantragen.

Als Alternative können Sie die Meldeformulare auf unserer Website (www.lkv-rlp-saar.de) unter dem Menüpunkt TAM nutzen. Eine Anleitung zur PIN-Anforderung für das HI-Tier finden Sie dort ebenfalls.

Wenn möglich sollten Sie bitte elektronisch direkt über das HI-Tier (www.hi-tier.de) melden.

Meldungen zu verwendeten Antibiotika müssen ab dem 01.01.2023 von den Tierärzten direkt in der HI-Tier Datenbank erfasst werden.

Nullmeldung

Findet in einem Halbjahr für die Nutzungsart keine Antibiotika-Behandlung statt, so muss auch weiterhin für diese Nutzungsart die Nullmeldung abgegeben werden. Die Nullmeldung kann über das Meldeformular Nullmeldung oder online über HI-Tier (siehe oben unter Meldungen) erfolgen.

Ablauf bzw. verkürzte Fristen zum Antibiotikaminimierungskonzept ab 01.01.2023

Termin	
01.01.	Beginn des 1. Halbjahres
14.01.	Eingabeende für Anfangsbestand / Bestandsveränderungen durch den Tierhalter für das 2. Halbjahr (01.07. bis 31.12. des vergangenen Jahres)
bis 01.02.	Veröffentlichung der betriebseigenen Therapiehäufigkeit des 2. Halbjahres in der HI-Tier-TAM
bis 15.02.	Veröffentlichung der jährlichen bundesweiten Kennzahlen auf der Homepage des BVL www.bvl.bund.de
bis 01.03.	Tierhalter muss betriebliche Therapiehäufigkeit des vergangenen 2. Halbjahres mit den bundesweiten Kennzahlen vom 15.02. verglichen und das Ergebnis dokumentiert haben
bis 01.04.	Vorlage des Maßnahmenplans vom 2. Halbjahr beim Veterinäramt
30.06.	Ende des 1. Halbjahres
01.07.	Beginn des 2. Halbjahres
14.07.	Eingabeende für Anfangsbestand / Bestandsveränderungen durch den Tierhalter für das 1. Halbjahr (01.01. bis 30.06. desselben Jahres)
bis 01.08.	Veröffentlichung der betriebseigenen Therapiehäufigkeit des 1. Halbjahres in der HI-Tier-TAM
bis 01.09.	Tierhalter muss betriebliche Therapiehäufigkeit des vergangenen 1. Halbjahres mit den bundesweiten Kennzahlen vom 15.02. verglichen und das Ergebnis dokumentiert haben
bis 01.10.	Vorlage des Maßnahmenplans vom 1. Halbjahr beim Veterinäramt
31.12.	Ende des 2. Halbjahres

Weitere aktuelle Informationen / Anleitungen finden Sie auf unserer Website www.lkv-rlp-saar.de unter dem Menüpunkt TAM.